

04.09.2026

Motion der Fraktion Die Mitte betreffend Mobilität für unsere Jugend im Kanton Zug

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit Schülerinnen, Schüler und Lernende mit Wohnsitz im Kanton Zug einen kantonalen Gutschein für den Erwerb eines Jahresabos beantragen können. Anspruchsberechtigt sind alle jungen Menschen mit Wohnsitz im Kanton Zug, die eine öffentliche oder staatlich anerkannte Schule besuchen – unabhängig davon, ob sich diese im Kanton Zug oder in einem anderen Kanton befindet. Eingeschlossen sind auch ausserkantonale Schulen, die im öffentlichen Auftrag eine anerkannte Ausbildung durchführen. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Der Gutschein ist ausschliesslich für den Erwerb eines Jahresabos des Tarifverbunds Zug bestimmt.
- Der Gutschein muss durch die begünstigte Person oder deren erziehungsberechtigte Personen beantragt werden.
- Eine Verwendung für Einzelfahrscheine oder andere Angebote des öffentlichen Verkehrs ist ausgeschlossen.
- Der Gutschein soll mindestens 25% des jeweils gültigen Preises eines Jugend-Jahresabonnements betragen.
- Es ist ein einfaches und effizientes Antragsverfahren (Holschuld der Antragsberechtigten) vorzusehen, das sicherstellt, dass nur berechtigte Personen profitieren.

Begründung

Im Gegensatz zu vergangenen Forderungen im Zuger Kantonsrat erfolgt mit dieser Motion kein Eingriff in die Tarifstruktur des Tarifverbundes. Der Kanton Zug würde so auch keine Abonnemente von ausserkantonalen öV-Nutzerinnen und -Nutzern subventionieren.

Der öffentliche Verkehr im Kanton Zug ist gut ausgebaut und bildet eine zentrale Grundlage für die Mobilität von Schülerinnen, Schülern und Lernenden. Insbesondere für den täglichen Schul- und Ausbildungsweg ist er unverzichtbar. Für viele junge Menschen stellt der öffentliche Verkehr keine Option, sondern eine Notwendigkeit dar. Es ist ein Pflichtaufwand, der viele Familien finanziell belastet. Mit dieser Motion wird eine Finanzierung an die Ausbildungskosten unserer jungen Erwachsenen ermöglicht.

Massgebend für die Berechtigung ist der Wohnsitz im Kanton Zug. Junge Zugerinnen und Zuger sollen unabhängig vom Standort ihrer Schule vom Gutschein profitieren. Dies betrifft insbesondere Lernende, die ihre Ausbildung ausserhalb des Kantons absolvieren, etwa weil ein bestimmter Bildungsgang nur dort angeboten wird. Es sollen auch ausserkantonale Schulen mit kantonalem Ausbildungsauftrag, beispielsweise private Bildungsstätten, die im Auftrag eines anderen Kantons eine anerkannte Berufsausbildung durchführen, eingeschlossen werden. Eine Beschränkung auf Schulen im Kanton Zug würde diese jungen Menschen ohne sachlichen Grund benachteiligen.

Die Beschränkung auf ein Jahresabonnement stellt sicher, dass die Unterstützung langfristig wirkt. Wichtig ist, dass das Antragsverfahren einfach ausgestaltet wird und die Antragsberechtigten in einer Holschuld stehen. Es soll keine Bringschuld der öffentlichen Hand sein.